

Für den Bestand und die geplante Bebauung des bestehenden Bebauungsplanes gelten dessen Festsetzungen in der Fassung vom 26.02.1972, die Deckblätter 1 - 6 und die nachstehende Änderung.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Planliche Festsetzungen werden nicht geändert.

Inhalt der Änderung:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Streichung einer textlichen Festsetzung.

Änderung:

Ziffer 0.6 Gebäude:

Die Festsetzung „Dachgauben unzulässig“ wird gestrichen, und wird wie folgt ergänzt:

Dachgauben sind ab 23°Dachneigung zulässig.

Begründung:

Zur Verdichtung des Innenraums und Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für eine zweite Wohnung mit entsprechender Belichtung ist eine Änderung der Vorgaben des Bebauungsplanes „Leitenfeld“ vom 26.02.1972 erforderlich. Das bewirkt auch gleichzeitig einen sparsameren Umgang mit den Grundstücksflächen. Die Einschränkung zum Verzicht von Dachgauben ist nicht mehr zeitgemäß.